

Beitragsordnung

In der ersten Mitgliederversammlung am 16. September 1998 wurde entsprechend der §§ 4 und 7 der Satzung, im Einvernehmen mit allen anwesenden Mitgliedern folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Alle Mitglieder haben dem Verein die zur Erhebung von Beiträgen erforderlichen Angaben zu machen. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat bei verspäteter oder versäumter Änderungsmitteilung dem Verein alle dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 2

Es werden folgende Beiträge erhoben:

- a) Mitgliedsbeiträge von natürlichen und juristischen Personen (außer Städte u. Gemeinden)
- b) Umlagen von Städten und Gemeinden.

Die Beiträge (Mitgliedsbeitrag und die Umlage) sind spätestens bis 31. März jedes Jahres in einer Summe fällig.

Über Stundungen oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Abbuchungsverfahren über eine Einzugs-ermächtigung erhoben.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Barzahlungen oder Überweisung zulassen.

§ 3

Vor Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Hierfür ist der Vordruck des Vereins zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und rechtskräftig zu unterschreiben.

Bei Eintritt im 1. Halbjahr eines Jahres ist der volle Beitrag zu zahlen, bei Eintritt im 2. Halbjahr eines Jahres die Hälfte des Beitrages.

Maßgeblicher Termin für die Zahlung der Beiträge ist das Datum der Zustimmung des Vorstandes zur Aufnahme in den Verein.

§ 4

Säumige Mitglieder sind ab dem 01. April eines Jahres in Verzug und werden kostenpflichtig an die dem Verein bekannte Adresse gemahnt. Als Betrag für die Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand werden für jede Mahnung 2,50 Euro erhoben. Daneben sind die vom Geldinstitut dem Verein angerechneten Kosten zu erstatten. Für Fehlbuchungen, Stornierungen usw., die nicht auf ein Verschulden des Vereins zurückzuführen sind, haben die Mitglieder dem Verein die Kosten zu erstatten.

§ 5

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Bei Austritt während eines Kalenderjahres ist das Mitglied zu folgenden Zahlungen verpflichtet:

- a) Mitgliedsbeitrag (voller Jahresbeitrag)
- b) Umlagen (volle Jahressumme)
- c) Sonstige Forderungen gemäß Beitragsordnung

§ 7

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

a) Mitgliedsbeiträge:

- natürliche Personen	mind.	37,00 Euro
- juristische Personen		
- des öffentlichen Rechts (Landratsamt)		511,00 Euro
- Vereine / Verbände		77,00 Euro
- Wirtschaftliche Unternehmen	mind.	256,00 Euro

b) Umlagen:

- Städte und Gemeinden		0,38 Euro / EW
------------------------	--	----------------

§ 8

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Die Beitragsordnung vom 16. September 1998 ist zum 31.12.2001 ungültig.